

Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vom 01.01.2008

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vom 01. Juni 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 24. Juni 2004, Seite 1330 ff).

I. Allgemeines

Das Saarland fördert den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur durch Zuschüsse

1. aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in den jeweils ausgewiesenen GA-Fördergebieten nach den Vorschriften des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe.
2. aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft .
3. aus Mitteln des Landesprogramms zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie, nach den Bestimmungen des § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Anlagen 2-4b, 5 und 6 sowie der Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

Bei GA-Projekten sind zudem die Vorschriften des jeweils gültigen Rahmenplans und bei EU-Projekten die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die des EG-Vertrags, der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006, Nr. 1083/2006 des Rates

vom 11. Juli 2006, sowie die Bestimmungen des EU - EFRE Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 2007 - 2013 zu beachten. Soweit die Anwendung dieser Bestimmungen eine geringere Förderung ergibt, als nach dieser Richtlinie möglich wäre, oder Tatbestände von der Förderung ausschließt, gehen GA-Rahmenplan und EU-Strukturfondsvorschriften dieser Richtlinie vor.

II. Förderzweck

Mit den Mitteln wird der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Saarlandes erforderlich ist.

III. Fördergegenstand

Die zu fördernden Projekte werden auf Basis der Förderkonzeption des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft ausgewählt. Folgende Maßnahmen/Vorhaben werden unter Beachtung der Ziff. IV und V gefördert:

1. Die Erschließung von Industrie- und/oder Gewerbegebiete (hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind).
2. Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und/oder Gewerbegebiete (hierzu gehören auch die Beseitigung von Altlasten bzw. Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind).
3. Der Neubau oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Industrie- und/oder Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.
4. Der Neubau, der Ausbau oder die Nachrüstung von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen (nur im Zusammenhang mit Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur).
5. Der Neubau, der Ausbau oder die Nachrüstung von Anlagen zur Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall (nur im Zusammenhang mit

Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur).

6. Die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen zeitlich befristet Räumlichkeiten oder Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u.ä.).
7. Die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung.
8. Die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte, wobei der Förderbetrag für ein Konzept max. 25.000,00 EURO beträgt.
9. Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung können gefördert werden, wenn diese zur Vorbereitung/Durchführung förderbarer Infrastrukturmaßnahmen notwendig sind und diese nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Der Förderbetrag kann für eine Maßnahme bis zu 50.000,00 EURO betragen.

IV. Fördervoraussetzungen

1. Zuwendungen werden nur für im Saarland vorgenommene Maßnahmen/Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist.
2. Nach der Bewilligung der Mittel muss mit dem Vorhaben unverzüglich begonnen werden.
3. Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Infrastrukturmaßnahme nicht die erforderlichen planungs-, bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen besitzt. Gleiches gilt, wenn gegen beabsichtigte Maßnahmen gewerblicher Betriebe auf der zur Erschließung anstehenden Fläche begründete planungs-, bau oder immissionsschutzrechtliche Bedenken erkennbar werden.
4. Der Träger der Infrastrukturmaßnahme muss über die begünstigten Grundstücksflächen Verfügungsberechtigt sein.
5. Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Bei langjährigen Revitalisierungsmaßnahmen und Großvorhaben bezieht sich die Sicherstel-

lung der Finanzierung auf die jeweiligen Erschließungsabschnitte.

Die Zuwendungsmittel stehen unter dem Vorbehalt der (plangemäßen) Mittelbereitstellung durch den Landtag des Saarlandes, den Bund, die EU und das Ministerium der Finanzen.

6. Der Zuwendungsempfänger ist als Träger/ Betreiber der Infrastrukturmaßnahme verpflichtet, das geförderte Projekt für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren entsprechend dem Zweck zu verwenden, zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung der Maßnahme (Bauabnahme) zu laufen.
7. Die geförderten Flächen sollen in nennenswertem Umfang mit Betrieben belegt werden, die einen Primäreffekt haben bzw. erwarten lassen.
8. Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen für:
 - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
 - Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
 - Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen¹,
 - Einzelhandel, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten im Sinne des Landesentwicklungsplanes „Siedlung“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht Versandhandel¹,
 - Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen¹
 - Sportstätten¹

V. Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der **Projektförderung** als Teilfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuweisungen/Zuschüsse.
2. Die Förderung erfolgt unter Beachtung beihilferechtlicher Genehmigungsentscheidungen der EU-Kommission.
3. Soweit die Förderung einzelner Erschließungsgewerke (z. B. in Anwendung beihilferechtlicher Genehmigungsentscheidungen) mit einem Zuwendungsbescheid abschließend geregelt wird, kommt Ziff. V. 4. insoweit nicht mehr zur Anwendung.

4. Unter Beachtung der Ziff. V. 3. wird die Höhe der Fördermittel unter Zugrundelegung einer einfachen Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelt. Die Wirtschaftlichkeit ergibt sich aus dem Saldo der Einnahmen und Ausgaben (finanzielle Unterdeckung). Die Wirtschaftlichkeitsberechnung wird einmal zu Beginn der Maßnahme auf Basis von Plan-Zahlen und mit Vorlage des Verwendungsnachweises auf Basis der dann vorliegenden Ist-Zahlen erstellt.

Wenn die Ausgaben aus den Einnahmen finanziert werden können, erfolgt keine Förderung.

Bei einer finanziellen Unterdeckung beträgt die Höhe der Förderung grundsätzlich 70 % des Defizits.²

5. Als Einnahmen und Ausgaben können alle in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erschließungsprojekt stehenden Positionen erfasst werden.

Zu den Einnahmen zählen insbesondere:

- Erlöse aus Verkauf von Grundstücken (Eigenverwertete Grundstücke sind wie ein Verkauf an Fremde zu behandeln.) Grundstücke die zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises noch nicht veräußert sind, werden mit den bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Verkaufserlösen berücksichtigt.
- Erschließungsbeiträge, Kanalbaubeiträge, Baukostenzuschüsse und sonstige Beiträge
- Bei Zentren³: Mieteinnahmen (einschl. Nebenkostenumlage und sonstigen Einnahmen)
- Beiträge Dritter
- Sonstige ursächlich mit dem Projekt verbundene Einnahmen.

Zu den Ausgaben zählen insbesondere:

- Grunderwerb / Grundstückseinbringung (einschl. Nebenkosten)⁴
- Kosten der Bauleitplanung
- Geländegestaltung/Planum (einschl. Boden-/Baugrunduntersuchungen)
- Abbruch
- Altlasten/Sanierung (einschl. Altlastenuntersuchungen /Sanierungsplanungen)
- Straßen, Straßenbeleuchtung
- Lärmschutzmaßnahmen
- Begrünung
- Ausgleichsabgaben nach Naturschutzgesetzen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Ver- und Entsorgung⁵ (Wasser, Strom, Gas, Fernwärme, Abwasser etc.)
- Verlegung von Leerrohren für Telekommunikationsleitungen
- Gleisanschluss⁵
- Kosten für den Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (Sigeko)
- Kosten für die Veröffentlichung der Ausschreibung
- Rechtsberatung, Rechtsbeistand⁶
- Vermarktungsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit (in angemessenem Umfang)
- Bei Zentren³: Kosten der Hochbaumaßnahme (Herstellung eines funktionsfähigen Gebäudes) sowie die Kosten des laufenden Betriebs (Personal- und Sachkosten, ohne Abschreibung und Finanzierungskosten)
- Baunebenkosten (Honorare für Architekten, Ingenieure, für Freianlagenplanung sowie landschaftsplanerische Leistungen, soweit solche für die projektbezogene Entwurfs- und Ausführungsplanung, Bauleitung etc. anfallen).

Grundlage für die Bemessung sind die Kostengruppen 730 - 749 der DIN 276.

Sie werden bei Tiefbaumaßnahmen mit einem Anteil bis max. 10 v.H. des Betrages der förderbaren Baukosten berücksichtigt.

Bei Maßnahmen für die Revitalisierung von Industriebrachen und Neu- bzw. Umbaumaßnahmen im Hochbaubereich können diese mit einem Anteil bis max. 18 v.H. anerkannt werden.

- Projektsteuerung/ Geschäftsbesorgung bis max. 2,5 v.H. der förderfähigen Investitionskosten (ohne Baunebenkosten).

6. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Maßnahmen auf privaten Grundstücken
- Hausanschlüsse
- Abschreibungen und Finanzierungskosten
- Folgekosten
- Unterhaltung, Wartung, Ablösung (z.B. Straßenbau, Gleisbau)
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gem. Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann.
- Bei Hochbaumaßnahmen – Kosten der Bauoberleitung
- Eigenleistung des Trägers der Infrastrukturmaßnahme d.h. bei kommunalen Maßnahmenträgern, die Leistungen der eigenen Verwaltungszweige (bezogen auf kommunale Maßnahmenträger bedeutet dies, dass

Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn sie sich in kommunalem Besitz befinden, zu den förderbaren Kosten zählen).

VI. Fördersatz und Auszahlung der Fördermittel

Der Fördersatz wird als Verhältnis des Fördermittelbetrages zu den Gesamtinvestitionen ermittelt.

Die Auszahlung des Fördermittelbetrages erfolgt unter Zugrundelegung des Fördermittelsatzes möglichst zeitnah zu den Investitionsausgaben.

VII. Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind die Träger der Projekte/Maßnahmen. Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche oder juristische Personen sein, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung evtl. Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
2. Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche und/oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen.
Voraussetzung dafür ist, dass
 - die Förderziele dieser Richtlinie eingehalten werden und dass
 - die Interessen des Trägers gewahrt bleiben, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält, und dass
 - die Einhaltung des Förderzwecks und der Fördervorschriften durch eine Patronatserklärung des Trägers abgesichert werden.

VIII. Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an Gemeinden, Gemeindeverbände und Maßnahmenträger zur Förderung wirtschaftsnaher/touristischer Infrastruktur beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft als Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Vordruck kann im Internet unter „www.saarland.de/8971.htm“ abgerufen werden.

IX. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10.07.1997 Nr. C 209/3) ist zu beachten. Das heißt unter anderem, die mit den Fördermitteln erschlossenen Industrie- und/oder Gewerbegelände müssen nach erfolgter öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z.B. durch Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen bzw. durch Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter/Bewerber verkauft werden.
2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO (soweit in dieser Förderrichtlinie keine Abweichungen zugelassen sind) sowie die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
Der Verwendungsnachweis ist in Einnahmen und Ausgaben (vgl. Ziff. V Nr. 5) zu führen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
4. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft kann verlangen, dass die Belegung der geförderten Industrie- und/oder Gewerbeflächen mit ihm abzustimmen ist.
5. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Januar 2008

Ministerium für
Wirtschaft und Wissenschaft

¹ Unter der Voraussetzung, dass die Gesamtzielsetzung der Erschließungsmaßnahme nicht gefährdet wird, kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen.

² Ein höherer Fördersatz kann im Einzelfall bei Infrastrukturinvestitionen mit herausragender struktur- und beschäftigungspolitischer Bedeutung gewährt werden.

³ Bei Zentren ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (Zeitraum 25 Jahre, mindestens jedoch Zeitraum der Zweckbindung Ziff. IV Nr. 6) nach der discounted – cash – flow – Methode vorzulegen, mit der der (diskontierte) Beitrag der um die laufenden (Betriebs-) Ausgaben verminderten Miet- und sonstigen Einnahmen zur Finanzierung der Investitionskosten ermittelt wird. Der Restwert der Immobilie ist zu berücksichtigen.

⁴ Der Grundstückswert ist durch die Bescheinigung eines unabhängigen qualifizierten Schätzers oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle zu bestätigen.

⁵ Ver- und Entsorgung sowie Gleisanlagen sind prioritär über Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte vom Inanspruchnehmer der Leistung zu finanzieren. Führt die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Entgelten dazu, dass die Herrichtung eines Industrie- oder Gewerbegebietes unterbleibt oder ein marktgängiges Flächen-/ Versorgungsangebot nicht zustande kommt, kann eine Förderung gewährt werden. Ihre Höhe beschränkt sich auf die Bereitstellung eines marktgängigen Angebots. Die Förderung muss somit der Erschließungsmaßnahme selbst und der Herstellung ihrer Marktfähigkeit zugute kommen. Die allgemeine Begünstigung eines Gebührenhaushalts ohne Fördervorteil für die Erschließungsmaßnahme ist nicht zulässig. Die Einzelheiten (Einbezug in die Förderung, förderfähige Ausgaben etc.) werden vom Zuwendungsgeber unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Einzelfalls und der beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidungen festgelegt.

⁵ Die Kosten sind nur im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft förderfähig.